

2017-09

Veröffentlicht am 16.11.2017

Nr. 09/S. 113

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
16.11.17	Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren an der Hochschule Trier	114-115

Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren an der Hochschule Trier vom 09.11.2017

Artikel 1

Die Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge der Fachbereiche an der Hochschule Trier vom 19.01.2017 (publicus 2017-1 vom 26.01.2017, S. 2-3) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Senat der Hochschule Trier am 8. November 2017 die folgende Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 09.11.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Multiple-Choice-Verfahren
- § 3 Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren
- § 4 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben
- § 5 Prüfungen mit einzelnen Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungen an der Hochschule Trier, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden oder einzelne Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnungen an der Hochschule Trier. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung des jeweils betroffenen Studiengangs gelten auch für Prüfungen nach dieser Ordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Multiple-Choice-Verfahren

(1) Im Multiple-Choice-Verfahren besteht die Prüfungsleistung darin, zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine Auswahl unter vorgegebenen Antworten zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht damit in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.

(2) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren oder einzelne Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren können in Prüfungen zur Kontrolle des Erwerbs einfacher Kompetenzstufen, wie dem Erinnern und des Verstehens, eingesetzt werden. Die gewählte Prüfungsform soll sich an den in den Modulhandbüchern formulierten Qualifikationszielen und den Lernergebnissen orientieren.

§ 3 Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren

(1) Bei schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren oder einzelne Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren in Prüfungen sind die Prüflinge spätestens zu Beginn des Semesters durch die jeweiligen die Veranstaltung durchführenden Prüfenden zu unterrichten, welche der schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren abzulegen sind oder welche der schriftlichen Prüfungen Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten.

(2) Die Prüfenden legen für jede schriftliche Prüfung nach dem Multiple-Choice-Verfahren die absolute und die relative Bestehensgrenze fest und geben diese mit der Aufgabenstellung bekannt.

(3) Die Prüfungsfragen, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren gestellt sind, und die alternativen Antworten sind durch zwei Prüfende zu erstellen.

§ 4 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben

(1) Multiple-Choice-Prüfungen und Multiple-Choice-Aufgaben in Prüfungen dürfen nur als Einfach-Wahlaufgaben gestellt werden. Hierfür ist die Fragestellung so zu formulieren, dass jeweils nur eine der möglichen Antworten richtig ist und ausgewählt werden kann. Für die richtige Antwort wird die für diese Frage erreichbare Punktzahl vergeben. Keine Antworten, falsche Antworten oder wenn mehrere Auswahlantworten angekreuzt wurden, werden mit 0 Punkten bewertet; in diesen Fällen werden keine Punkte abgezogen. Auf diese Bewertungsvorgaben ist in der Aufgabenstellung hinzuweisen.

(2) Die Bewertung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren und Prüfungen, die einzelne Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten, erfolgt durch die/den für die jeweilige Prüfung bestellte/n Prüfer/in bzw. durch die bestellten Prüfer.

(3) Bemerkungen und Texte der Prüflinge, die die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und

teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach dem Multiple-Choice-Verfahren oder bei der Bewertung von Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren nicht berücksichtigt.

(4) In den Fällen, in denen sich Aufgaben als missverständlich herausstellen, keine der angebotenen Lösungen zutreffend ist oder sich die als richtig vorgegebene Lösung als falsch herausstellt, entscheidet der für den Studiengang bzw. der für den Fachbereich zuständige Prüfungsausschuss. Dabei ist für alle Studierende, die an der Prüfung teilgenommen haben, Chancengleichheit zu wahren, d. h. die unklaren Fragen sind zu eliminieren und für alle Studierenden bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis hierüber auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

§ 5 Prüfungen mit einzelnen Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren

Bei Prüfungen, die nur zum Teil aus Aufgaben bestehen, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren zu beantworten sind, gelten für diese Prüfungsteile die vorstehenden Paragraphen entsprechend.

Artikel 2

§ 1 Aufhebung der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge der Fachbereiche an der Hochschule Trier vom 19.01.2017

Die Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge der Fachbereiche an der Hochschule Trier vom 19.01.2017 (publicus Nr. 2017-1 vom 26.01.2017, S. 2-3) wird mit Inkrafttreten der neuen Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren an der Hochschule Trier vom 09.11.2017 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft und gilt für alle Prüfungen, die nach diesem Termin durchgeführt werden.

Trier, den 09.11.2017

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Präsident der Hochschule Trier – Trier University of Applied Sciences